

Inhalt

Regelungsziel § 37 SGB XII.....	2
Regelungsinhalt	2
Anspruchsberechtigter Personenkreis § 37 Abs.1 SGB XII	3
Antrag	3
Ausschluss	4
Einsatz Schonvermögen	4
Nachweis Prüfung und Dokumentation	4
Nachrangigkeit	5
Allgemeine Hinweise	5
Dokumentation.....	5
Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt.....	5
Einsatz von Schonvermögen	6
Erfassung von Darlehen	6
Höhe der monatlichen Aufrechnung /Tilgung des Darlehens	6

Paragraph:

§ 37 Abs.1 SGB XII Ergänzende Darlehen
Stand 11/2021

§ 37 SGB XII
Ergänzende Darlehen

§ 37 Absatz 1 SGB XII i.V.m. § 42 Nr. 5 SGB XII

1) Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

(2) ¹Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte, die einen Barbetrag nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 erhalten, die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. ²Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. ³Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27b Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der der leistungsberechtigten Person zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. ²Die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 2 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

Regelungsziel § 37 SGB XII

§ 37 SGB XII bringt gegenüber der Pauschalierung durch Regelsätze das Individualisierungsprinzip zur Geltung und ermöglicht mit der Gewährung von Darlehen einen Ausgleich zwischen der Pauschalierung von Leistungen und der Sicherstellung der Bedarfsdeckung in Einzelfällen, in denen der Bedarf durch die Regelsätze tatsächlich nicht gedeckt ist.

Neu geregelt ist im § 37 die zuvor in § 35 SGB XII (alte Fassung) geregelte Darlehensbewilligung für die Kosten der Zuzahlung zu den Leistungen der Krankenversicherung.

Regelungsinhalt

§ 37 Abs. 1 SGB XII regelt die Voraussetzungen für Fallgestaltungen, in denen ein von den Regelbedarfen zwar umfasster, im Einzelfall aber nicht gedeckter Bedarf auf Darlehensbasis ausgeglichen werden kann.

Diese Vorschrift stellt mithin eine **Öffnungsklausel** für unabweisbare Bedarfe dar, die zwar im Grundsatz von den Regelbedarfen umfasst sind, im Einzelfall jedoch nicht oder nicht ausreichend aus den Regelsätzen befriedigt werden können, etwa, weil mehrere größere Anschaffungen erforderlich, dafür aber keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.

§ 37 Abs.2 Satz 1 SGB XII sieht die Übernahme von Zuzahlungen zu den Kosten der Krankenbehandlung in Form eines ergänzenden Darlehens vor für Leistungsberechtigte, die einen Barbetrag nach § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII erhalten. Dies betrifft Personen, die in stationären Einrichtungen leben, das 18. Lebensjahr vollendet und deshalb einen Anspruch auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung haben.

§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB XII regelt diesbezüglich die Modalitäten der Auszahlung, § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB XII enthält ebenso wie Absatz 3 ergänzende Verfahrensregelungen.

Die Regelungen in Absatz 2 u. 3 sollen die Abwicklung der Zuzahlungen zu den Kosten der Krankenbehandlung, die die Sozialhilfeträger im Wege der Vorleistungen an der jeweiligen Krankenkasse erbringen, zwischen Betroffenen, Sozialhilfeträger und stationärer Einrichtung erleichtern und gleichzeitig eine finanzielle Überforderung der stationär untergebrachten Personen vermeiden helfen.

§ 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XII regelt einen Teil der Modalitäten der Darlehenstilgung und eröffnet für den Fall, dass der Empfänger eines Darlehens nach Absatz 1 weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Rückzahlung des Darlehens durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 5 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bewirkt.

§ 37 Abs. 4 Satz 2 SGB XII schließlich sieht für den Fall, dass der Sozialhilfeträger für Leistungsberechtigte in stationärer Unterbringung ein Darlehen nach Absatz 2 der Vorschrift erbringt, vor, dass die Darlehensrückzahlung in gleichen Teilbeträgen über das ganze Jahr erfolgt.

Anspruchsberechtigter Personenkreis § 37 Abs.1 SGB XII

§ 37 Abs.1 SGB XII richtet sich nur an Personen, die im Leistungsbezug stehen.

Der Gesetzgeber erwartet, dass Grundsicherungsbeziehende finanzielle Rücklagen bilden, um sogenannte „Bedarfsspitzen“ abzudecken.

Kommt der Grundsicherungsbeziehende dieser Verpflichtung nicht nach, ist im Rahmen der Antragsprüfung ein strenger Prüfmaßstab anzulegen.

Antrag

Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich, der mündlich formulierte Antrag muss eindeutig als Antrag auf Darlehensgewährung gestellt und schriftlich dokumentiert werden.

Sollte kein regelsatzrelevanter Bedarf gegenständlich sein, so wäre die Erbringung des Darlehens rechtswidrig.

Ausschluss

Nicht von den Regelsätzen umfasste Sonderbedarfe sind einer Deckung durch Darlehen dagegen von vornherein nicht zugänglich.

Dies gilt für die zusätzlichen Bedarfe nach den §§30 – 33 SGB XII (Mehrbedarf, einmalige Bedarfe, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die Vorsorge), Bedarfe für Bildung und Teilhabe §§ 34 – 34b SGB XII sowie Unterkunft und Heizung (§§ 35 – 36 SGB XII).

Diese aufgeführten Leistungen gehören nicht zum Regelbedarf und können daher nicht Gegenstand eines Darlehens nach § 37 SGB XII sein

Bei einer etwaigen Stromkostennachzahlung handelt es sich z.B. allenfalls dann um einen Bedarf im Sinne des § 37 SGB XII, wenn im Abrechnungs- und Verbrauchszeitraum die Abschlagszahlungen entrichtet worden sind und dennoch wegen Mehrverbrauchs ein Nachzahlungsbetrag entstanden ist. Lässt sich ein solcher Nachzahlungsbetrag, der grundsätzlich aus den laufenden Regelsätzen zu erbringen ist, tatsächlich nicht aus den Regelsätzen decken, so ist eine darlehensweise Bedarfserbringung im Rahmen von § 37 SGB XII denkbar

Eine Darlehensgewährung nach § 37 SGB XII scheidet hingegen von vornherein aus, wenn durch Nichtzahlung der Abschlagsbeträge im Abrechnungs- und Verbrauchszeitraum, also wegen rückständiger Vorauszahlungen gegenüber einem Energieversorgungsunternehmen, Schulden aufgelaufen sind.

Droht wegen der Schulden eine Sperrung der Energiezufuhr, so kann es sich, da die Energieversorgung angesichts des Zuschnitts nahezu aller privater Haushalte nach den heutigen Lebensverhältnissen in Deutschland zum sozialhilferechtlichen anerkannten Mindeststandard gehört, um eine dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII handeln mit der Folge, dass eine Beihilfe oder eine darlehensweise Leistung nach dieser Norm zu prüfen ist

Einsatz Schonvermögen

Zur Bedarfsdeckung haben Leistungsberechtigte auch ihr Schonvermögen im Sinne des § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII einzusetzen.

Aus diesem Grunde sind die Anspruchsvoraussetzungen sowohl bei Bestehen eines unabweisbaren Bedarfs, als auch hinsichtlich der Selbsthilfemöglichkeiten dahingehend zu prüfen, ob diese vor Gewährung eines Darlehens ausgeschöpft worden sind.

Nachweis Prüfung und Dokumentation

Damit der unabweisbare Bedarf auch im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII nachvollziehbar ist, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung und Dokumentation.

Hier bedarf es vollständige Angaben darüber, warum der Sonderbedarf im Einzelfall unaufschiebbar war und welche akute Notsituation durch das Darlehen für den Grundsicherungsbeziehenden vermieden werden sollte.

Des Weiteren ist zu dokumentieren, ob der Antragssteller über Schonvermögen verfügt, aus dem der Sonderbedarf zumindest teilweise hätte gedeckt werden können

Nachrangigkeit

Das sog. Regelsatzdarlehen“ nach § 37 Abs.1 SGB XII soll ausweislich des Normwortlautes auf **Antrag** nur dann erbracht werden, wenn ein vom Regelbedarf umfassender und nach den Umständen unabweisbar, d.h. ein zeitlich nicht aufschiebbarer, gebotener Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. (Subsidiarität der Darlehensgewährung).

§ 37 SGB XII kommt eine Darlehensfinanzierung nicht für alle Bedarfslagen, welche aktuell nicht über den Regelsatz gedeckt werden können, in Betracht.

Erforderlich ist vielmehr, dass es sich um einen nach den Umständen **unabweisbar gebotenen Bedarf** handelt.

Das bedeutet, dass nur bei einem regelbedarfsrelevanten Bedarf die Erbringung dieses Darlehens zulässig ist.

Das Tatbestandsmerkmal der Unabweisbarkeit ist neben der ohnehin erforderlichen Gegenwärtigkeit zunächst eine gewisse **Dringlichkeit in zeitlicher Hinsicht**

Als unabweisbar im Sinne des § 37 Abs.1 SGB XII ist ein Bedarf deshalb dann anzusehen wenn und soweit sich die Bedarfsdeckung nach der speziellen Lebenssituation des Hilfebedürftigen als unaufschiebbar darstellt, es ist mit anderen Worten erforderlich, dass es der Bedarfsdeckung zur Vermeidung einer akuten Notsituation **aktuell und sofort** bedarf, weil anderenfalls ihr Zweck – zumindest teilweise – verfehlt würde (z.B. Notwendigkeit eines Wintermantels zu Beginn der kalten Jahreszeit, Anschaffung unentbehrlicher Haushaltsgegenstände wie z.B. Kühlschrank).

Allgemeine Hinweise

Dokumentation

Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung des Darlehens ist, ebenso wie sämtliche weitere Verfahrensschritte hinreichend zu dokumentieren. Auf eine ausreichende Dokumentation ist ausdrücklich zu achten. Insbesondere bedarf es vollständige Angaben darüber, warum der Sonderbedarf im Einzelfall unaufschiebbar war und welche akute Notsituation durch das Darlehen für den Grundsicherungsempfänger vermieden werden sollte.

Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt

Die Darlehensgewährung muss durch einen Verwaltungsakt oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen

Einsatz von Schonvermögen

Leistungsberechtigte haben zur Bedarfsdeckung auch ihr Schonvermögen im Sinne des § 90 Abs.2 Nr. 9 SGBXII einzusetzen.

Es ist zu dokumentieren, ob der Antragssteller über Schonvermögen verfügt, aus dem der Sonderbedarf zumindest teilweise hätte gedeckt werden können.

Erfassung von Darlehen

Die korrekte Erfassung aller Darlehen, wie auch die Art des Leistung Bezuges ist zu beachten.

Es ist der HAS 00328 zu benutzen.

Höhe der monatlichen Aufrechnung /Tilgung des Darlehens

Die gesetzlich geregelte Höchstgrenze nach § 37 Abs.4 SGB XII in Höhe von 5% der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII ist einzuhalten.

Dies gilt insbesondere, wenn mehr als ein Darlehen nach § 37 Abs.1 SGB XII gewährt wird. Eine Aufrechnung über diesen Rahmen wäre rechtswidrig.

Die Tilgung des Darlehns nach Absatz 1 kann während des Leistungsbezuges durch die Einbehaltung von monatlichen Teilbeträgen in Höhe v. 5% der RBS 1 erfolgen (sh. § 37 Absatz 4 Satz1 SGB XII)

Der Sozialhilfeträger hat insoweit eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und ob er den gesetzlichen zulässigen Höchstbetrag von 5 % der RBS 1 oder einen niedrigen Betrag einbehalten will.

Die Tilgung des Darlehns nach Absatz 1 hat auch nach Beendigung des Leistungsbezuges zu erfolgen. In diesen Fällen richtet sich die Tilgung nach den bei der Darlehensgewährung festgelegten Modalitäten.